

3.2 Literatur und Rechtsprechung

Aufgrund der oft existenziellen Bedeutung verschiedener Genossenschaften in Liechtensteins Vergangenheit gibt es eine umfangreiche historische Literatur in Jubiläumsschriften und historischen oder heimatkundlichen Studien. Trotz dieser Tatsache sowie der oben dargestellten Vielzahl an unterschiedlichen Genossenschaften liechtensteinischen Rechts auf drei unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen findet sich an juristischer Literatur zum liechtensteinischen Genossenschaftswesen derzeit lediglich ein veröffentlichter Aufsatz aus dem Jahr 2015. Dieser entstand im Rahmen der Jubiläumsschrift der Alpenossenschaft Kleinsteg.³²

Ebenfalls überschaubar ist die veröffentlichte Rechtsprechung zum liechtensteinischen Genossenschaftswesen. Zu den PGR-Genossenschaften findet sich lediglich ein veröffentlichtes Urteil des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2003.³³ Darin wurde festgestellt, dass auch in Liechtenstein Versicherungsgenossenschaften zulässig sind, obwohl diese im PGR im Gegensatz zum Genossenschaftsrecht in der Schweiz nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Zudem wurde festgehalten, dass hinsichtlich Beitritts- oder Aufnahmegebühren einer Genossenschaft die Grundsätze und Höchstgrenzen in den Statuten ausreichend genau festzulegen sind, „wobei eine ziffernmässige Fixierung nicht unbedingt erforderlich ist. Der Genossenschafter ebenso wie auch Dritte müssen sich aber ein klares Bild von den (Höchst-)Beträgen machen können, welche die Genossenschaft verlangen darf.“³⁴

Die restliche veröffentlichte Judikatur beschäftigt sich mit der Gewerbeossenschaft, einer heute nicht mehr bestehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts auf spezialgesetzlicher Grundlage³⁵. Aus der Gewerbeossenschaft ist die heutige Interessenvertretung Gewerbe- und Wirtschaftskammer (GWK) hervorgegangen.³⁶

In einer Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz aus dem Jahr 1965³⁷ hat diese festgestellt, dass in Analogie zum Genossenschaftsrecht im PGR anlässlich der Generalversammlung der Gewerbeossenschaft unter dem Traktandum ‚Freie Anträge‘ lediglich Zusatzanträge zu den in der Tagesordnung aufgenommenen Punkten gestellt werden können. Davon unabhängige Traktandenwünsche können an der Generalversammlung nicht rechtsgültig vorgebracht und entschieden werden. „Wollen daher

³² *Sele/Lampert*, Das rechtliche Umfeld der Alpenossenschaft Kleinsteg, in *Alpenossenschaft Kleinsteg* (Hrsg), 400 Jahre Kauf Schädlersboden, Alpenossenschaft Kleinsteg, 1406 . 1615 . 2015 (2015) 32.

³³ OGH 9. Januar 2003, 1 Cg 2000.21-74, LES 2003, 274 ff.

³⁴ OGH 9. Januar 2003, 1 Cg 2000.21-74, LES 2003, 274.

³⁵ Gesetz vom 22. Januar 1936 betreffend die Errichtung einer Gewerbeossenschaft (GewGenG), LGBI 1936/2.

³⁶ Für mehr Informationen über die Wirtschaftskammer, sh deren Webseite: <www.wirtschaftskammer.li> (abgefragt am 10. April 2016). Ausführlich dazu: *Sele*, Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein II (2013) 1067 f.

³⁷ VBI 6. Dezember 1965, ELG 1965, 9 ff.